

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Mai 2021	Nr. 42
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 29. April 2021.....

368

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

Vom 29. April 2021

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 2020 (Amtsbl. I S. 694), i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Dezember 2020 (Dienstbl. 2021 S. 52) erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen“

b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Darüber hinaus kann diese Ordnung vorsehen, dass in internationalen Studiengängen eine Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen zusätzlich innerhalb des Auswahlverfahrens der Hochschule erfolgt.“

2. Der Anlage 4 wird folgender § 2 angefügt:

„(1) Für den **Bachelor-Studiengang Cybersecurity (English)** und den **Bachelor-Studiengang Computer Science (English)** wird die Auswahl jeweils wie folgt vorgenommen:

(2) In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

Die Auswahl richtet sich nach einer Rangfolge, in welcher jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Punktzahl P bis maximal 100 Punkte zugewiesen werden. Diese Punktzahl wird gebildet durch die gewichtete Summe der Punkte für die Note der Hochschulzugangsberechtigung (H) und der Punkte, die durch einen zusätzlichen Qualifizierungsnachweis Q erreicht wird: $P = 0,3 * H + 0,7 * Q$.

Die Punktzahl H wird aus der Note der HZB wie folgt bestimmt:

Note	Punkte
1,0 – 1,2	100
1,3 – 1,5	90
1,6 – 1,7	80
1,8 – 1,9	75
2,0 – 2,4	40
2,5 – 2,9	20
3,0 – 4,0	0

(3) Der zusätzliche Qualifizierungsnachweis Q kann durch eine der folgenden drei Alternativen erbracht werden:

Die Bewerberin oder der Bewerber

1. hat an der Endrunde eines renommierten nationalen bzw. Internationalen Informatik- oder Mathematik-Wettbewerbs teilgenommen: $Q = 100$. Für die Teilnahme an einem Halbfinale gilt: $Q = 80$.
2. führt einen mündlichen Studieneingangstest vor Ort in Saarbrücken durch, bei dem sie/er $0 \leq Q \leq 100$ Punkte erreichen kann. Hierbei werden sowohl mathematische als auch Englischkenntnisse untersucht.
3. legt die Ergebnisse eines Leistungstests und einer Überprüfung der Englischkenntnisse vor. (Muttersprachler/innen oder Träger/innen eines englischsprachigen Schulabschlusses können mit E (Punkte_Englisch) = 100 bewertet werden.) Die im Englisch-Test erreichten Punkte werden gemäß der folgenden Tabelle umgerechnet und wie folgt kombiniert:
 $Q = 0,7 * (\% \text{ der erreichten Punkte im Leistungstest}) + 0,3 * E$ (Punkte_Englisch)

N = % der Punkte im Englisch-Test	E (Punkte_Englisch)
100 - 75	$0,2 * (N - 75) + 95$
74 – 0	$N / 74$

(4) Anstelle von Bewerbungssemestern werden die Studienplätze in der Quote nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung (20%) über die Punktzahl Q gemäß Absatz 2 vergeben.

(5) Die Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen erfolgt gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung neben der Quote nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 StudienplatzvergabeVO auch innerhalb der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. Mai 2021



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)